



Checkliste: Steuersatzänderungen zum 1.7.2020 / 1.1.2021 Maßnahmen bei den Unternehmen

□ 1. Preise und Vereinbarungen überprüfen

- B2C: Entscheidung ob Endverbraucherpreise angepasst oder belassen werden
 - Bei Anpassung: Preise ändern in Online-Shops, Website, Kataloge/Prospekte, Aushang,...
 - **Alternativ: Preise belassen + Nachlass gewähren 1.7. – 31.12.2020**
 - **2,52% auf Waren/Dienstleistungen bisher 19%,**
 - **1,87% auf Waren/Dienstleistungen bisher 7%**
 - Evtl. Kundeninformation – Preissenkung bewerben?
- B2B: Alles Nettopreisvereinbarungen, somit automatische Anpassung an neue Steuersätze?
 - Verträge überprüfen: Anpassungsbedarf?
 - Vertrag als Rechnung: Nachtrag schreiben
 - Dauerrechnungen: neue Dauerrechnungen ausstellen

□ 2. Anpassungen in den Systemen

- Neue Steuersätze 5% und 16% in den Systemen anlegen:
 - ERP-Systeme
 - Faktura-Software
 - Kassensysteme
- Steuersätze anlegen für:
 - Lieferungen und sonstige Leistungen
 - § 13b-Sachverhalte
 - innergemeinschaftliche Erwerbe
- Steuersätze den Produkten / Dienstleistungen zuweisen

□ 3. Leistungen überprüfen: Zeitpunkt der Ausführung

- Zeitpunkt der Leistung = Zuordnung zutreffender Steuersatz
 - Lieferung mit Warenbewegung: Beginn der Beförderung / Versendung
 - Werklieferung und Lieferung ohne Warenbewegung: Verschaffung der Verfügungsmacht, i. d. R. Abnahme des fertigen Werks
 - Werkleistung + sonstige Leistung: Vollendung der Leistung



- Gibt es abgeschlossene Verträge mit Leistungsausführung nach der Steuersatzänderung?
 - Falls ja: Preisanpassung möglich / notwendig?
 - Greift § 29 UStG? Gibt es eine abweichende Vereinbarung?
 - Alternativ: Anpassung nach § 313 BGB, ergänzende Vertragsauslegung oder Weitere?
- Wurden Teilleistungen vereinbart oder können noch vereinbart werden?
 - Vereinbarung muss vor der Steuersatzänderung erfolgt sein
 - Abnahme / Vollendung entscheidend
 - Teilleistung muss gesondert abgerechnet werden

Tipp: Teilleistungen im Zeitraum 1.7. – 31.12.2020 unterliegen 5% / 16% USt

□ 4. Rechnungsstellung überprüfen

- Wurden Vorausrechnungen ausgestellt?
 - Entspricht der ausgewiesene Steuersatz dem zutreffenden Steuersatz laut Ausführung der Leistung?
 - Falls Nein: Rechnungsberichtigung vornehmen
- Anpassung Dauerrechnungen und Verträge:
s. oben 1.
- Wurden Anzahlungsrechnungen ausgestellt?
 - Falls Steuersatz bei Leistungsausführung dem der Anzahlungsrechnung entspricht:
Schlussrechnung wie gewohnt ausstellen unter Anrechnung der Anzahlungen
 - Falls nicht:
In Schlussrechnung zutreffenden Steuersatz und Steuerbetrag auf **Gesamtbetrag** ausweisen und Anzahlung mit dem Steuersatz und Steuerbetrag der Anzahlung anrechnen

□ 5. Ausstellung und Einlösung von Gutscheinen

- Einlösung von Mehrzweckgutscheinen:
Steuersatz zum Zeitpunkt der Einlösung anwenden
- Einlösung von Einzweckgutscheinen:
Steuer wurde bereits bei Ausgabe abgeführt – evtl. Berichtigung möglich?

Tipp: Möglichst Mehrzweckgutscheine ausgeben = Gutscheine, die zum Bezug von Waren / Dienstleistungen mit unterschiedlichen Steuersätzen berechtigen
z. B.: „Gutschein im Wert von 50 € zur Einlösung in unserem Restaurant **oder** für unseren Liefer- und Mitnehmerservice“